

AMTLICHER ANZEIGER DER GEMEINDE SCHÖNHEIDE



Jahrgang 2022

Ausgabe 05 vom 01.02.2022

Inhalt:
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der
Gemeinde Schönheide für das Haushaltsjahr 2022

Seite
2-4



Impressum

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Schönheide, Hauptstraße 43, 08304 Schönheide

Telefon: 037755 5160, Fax: 037755 51629, E-Mail: rathaus@gemeinde-schoenheide.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Schönheide: Der Bürgermeister/stellv. Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schönheide für das Haushaltsjahr 2022

Mit Schreiben vom 27.01.2022, Az.: 092.12/1-22-030.dr-54, wurde die Haushaltssatzung der Gemeinde Schönheide für das Haushaltsjahr 2022, die mit Beschluss Nr. GR-VII-177/2021 am 14.12.2021 vom Gemeinderat der Gemeinde Schönheide beschlossen wurde, rechtsaufsichtlich bestätigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen ab dem 02.02.2022 auf der Homepage der Gemeinde Schönheide unter <https://www.gemeinde-schoenheide.de/rathaus/satzungen> eingestellt ist und zur Einsichtnahme zur Verfügung steht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönheide für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönheide in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.045.200,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.006.300,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 1.961.100,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	5.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	5.000,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	- 1.956.100,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	526.200,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	- 1.429.900,00 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.308.700,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.681.400,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 1.372.700,00 EUR

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	804.700,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.956.600,00 EUR
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 1.151.900,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.524.600,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	- 2.524.600,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Es gelten die in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Gemeinde Schönheide vom 19.12.2012 festgesetzten Hebesätze.

Schönheide, den 31.01.2022



Günter Möckel, stellv. Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.